Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5476

Sachgebiet 611

Antrag*)

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Körperschaftsteuerreformgesetz
— Drucksachen 7/4803, 7/5021 —

zu dem von den Abgeordneten van Delden, Lampersbach, Sick, Dr. Sprung, Dr. Kunz (Weiden), Schedl, Schmidhuber, Frau Pieser, Dr. Unland und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform
— Drucksache 7/3774 —

A. Problem

Nach Verabschiedung der Körperschaftsteuerreform ist die Anpassung einer Reihe anderer Gesetze erforderlich. Dies gilt insbesondere für das Umwandlungssteuergesetz; gleichzeitig ist über verbliebene steuerliche Hemmnisse bei Änderung der Unternehmensform zu befinden. Die unmittelbare Anwendung des neuen Körperschaftsteuersystems auf Investmentpapiere wäre verwaltungstechnisch schwierig.

B. Lösung

Entsprechend der Regierungsvorlage wird das Steuerrecht bei Änderung der Unternehmensform dem neuen Körperschaftsteuersystem angepaßt. Der Ausschuß schlägt ergänzend eine auf fünf Jahre befristete Grunderwerbsteuerbefreiung bei Umwandlungen in eine Kapitalgesellschaft vor. Bei Investmentfonds wird eine Sonderregelung getroffen, nach der der Fonds einer selbständigen Körperschaftsteuerpflicht unterworfen wird; die Anteilseigner erhalten eine Steuergutschrift des Fonds.

---

*) *Der Bericht der Abgeordneten Dr. Weber (Köln) und Frau Will-Feld folgt*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Der Ausschuß schlägt ferner eine Ergänzung zur Anpassung der Berlinpräferenzen vor, die eine Schlechterstellung gegenüber den bisher gewährten Präferenzen vermeiden soll.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Abgelehnt wurden die Anträge der CDU/CSU, die Steuerfreiheit bei Umwandlungen auf die Gesellschaftsteuer auszudehnen und bei Grunderwerbsteuer und Gesellschaftsteuer auch die Umwandlung aus der Kapitalgesellschaft zu begünstigen, sowie der Antrag van Delden und Genossen — Drucksache 7/3774 —, der unabhängig von der Körperschaftsteuerreform neben einer Grunderwerbsteuerbefreiung auch eine Gesellschaftsteuerbefreiung bei Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft vorsah. Hinsichtlich der Berlinpräferenzen hat die CDU/CSU eine andere Mißbrauchsregelung und eine Ausweitung der Präferenzen auf Berlin-Darlehen vorgeschlagen.

D. Kosten

Die finanziellen Auswirkungen, die sich durch die vorgesehenen Änderungen ergeben, sind zum Teil bereits bei der Schätzung der finanziellen Auswirkungen des Körperschaftsteuerreformgesetzes berücksichtigt worden. Zusätzliche Steuermindereinnahmen können sich je nach Lage des Falles auf Grund von Neuregelungen im Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform sowie hinsichtlich der angepaßten Berlinpräferenzen ergeben. Die Höhe der möglichen Steuermindereinnahmen läßt sich gegenwärtig nicht genau beziffern. Sie dürften sich jedoch in engen Grenzen halten.

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4803 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3774 — für erledigt zu erklären;

3. folgenden Entschließungsantrag anzunehmen:

   Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag im Einvernehmen mit dem Berliner Senat über die Auswirkungen der Körperschaftsteuerreform hinsichtlich der Berlin-Darlehen nach den §§ 16 und 17 des Berlinförderungsgesetzes bis Mitte 1979 oder — falls erforderlich — früher zu berichten;

4. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 23. Juni 1976

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	**Dr. Weber (Köln)**	**Frau Will-Feld**
Vorsitzende	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Körperschaftsteuerreformgesetz (EGKStRG) – Drucksache 7/4803 – mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Körperschaftsteuerreformgesetz (EGKStRG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ARTIKEL 1

Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform (UmwStG 1977)

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften zu dem Zweiten bis Fünften Teil

§ 1

Anwendungsbereich der Vorschriften des Zweiten bis Fünften Teils

(1) Geht das Vermögen einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes, einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit durch Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen über, so gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 19.

(2) Absatz 1 gilt nur für den Übergang des Vermögens von Körperschaften, die nach § 1 des Körperschaftsteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind.

§ 2

Steuerliche Rückwirkung

(1) [1] Das Einkommen und das Vermögen der übertragenden Körperschaft sowie der Übernehmerin sind so zu ermitteln, als ob das Vermögen der Körperschaft mit Ablauf des Stichtages der Bilanz, die dem Vermögensübergang zugrunde liegt (steuerlicher Übertragungsstichtag), auf die Übernehmerin

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Körperschaftsteuerreformgesetz (EGKStRG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ARTIKEL 1

Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform (UmwStG 1977)

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften zu dem Zweiten bis Fünften Teil

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf

übergegangen wäre und die übertragende Körperschaft gleichzeitig aufgelöst worden wäre. [2] Das gleiche gilt für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen bei der Gewerbesteuer.

(2) Ist die Übernehmerin eine Personengesellschaft, so gilt Absatz 1 Satz 1 für das Einkommen und das Vermögen der Gesellschafter.

(3) Bei einer Umwandlung nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts des Umwandlungsgesetzes oder bei einer Verschmelzung nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gilt Absatz 1 nur, wenn die bei der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister einzureichende Bilanz für einen Stichtag aufgestellt ist, der höchstens sechs Monate vor der Anmeldung liegt.

(4) Soweit die Regelung des Absatzes 1 an dem auf den steuerlichen Übertragungsstichtag folgenden Feststellungszeitpunkt (§§ 21 bis 23 des Bewertungsgesetzes) oder Veranlagungszeitpunkt (§§ 15 bis 17 des Vermögensteuergesetzes) zu einem höheren Einheitswert des Betriebsvermögens oder des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder zu einem höheren Gesamtvermögen führt, ist bei der Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens oder des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder bei der Ermittlung des Gesamtvermögens ein entsprechender Betrag abzuziehen.

ZWEITER TEIL

Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person

ERSTES KAPITEL

Auswirkungen auf den Gewinn der übertragenden Körperschaft

§ 3

Wertansätze in der steuerlichen Schlußbilanz

[1] In der steuerlichen Schlußbilanz für das letzte Wirtschaftsjahr der übertragenden Körperschaft sind die nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung auszuweisenden Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert anzusetzen. [2] Wirtschaftsgüter, die nicht in ein Betriebsvermögen übergehen, sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen. [3] Für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen gilt § 6 a des Einkommensteuergesetzes.

§ 4

Befreiung des Übertragungsgewinns von der Körperschaftsteuer

Der Teil des Gewinns der übertragenden Körperschaft, der sich infolge des Vermögensübergangs

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ZWEITER TEIL

Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person

ERSTES KAPITEL

Auswirkungen auf den Gewinn der übertragenden Körperschaft

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

Entwurf

ergibt (Übertragungsgewinn), unterliegt nicht der Körperschaftsteuer.

ZWEITES KAPITEL

Einkünfte der Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft oder der übernehmenden natürlichen Person

ERSTER ABSCHNITT

Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft

§ 5

Auswirkungen auf den Gewinn der übernehmenden Personengesellschaft

(1) [1] Die Personengesellschaft hat die auf sie übergegangenen Wirtschaftsgüter einschließlich der in § 8 bezeichneten Wirtschaftsgüter mit dem in der steuerlichen Schlußbilanz der übertragenden Körperschaft enthaltenen Wert zu übernehmen. [2] Eine auf die Personengesellschaft übergegangene Vermögensabgabeschuld ist unbeschadet des § 211 des Lastenausgleichsgesetzes stets auszuweisen. [3] Sie ist mit dem Zeitwert anzusetzen.

(2) [1] Die übergegangenen Wirtschaftsgüter gelten mit dem in Absatz 1 bezeichneten Wert als angeschafft. [2] Ist die Dauer der Zugehörigkeit eines Wirtschaftsguts zum Betriebsvermögen für die Besteuerung bedeutsam, so ist der Zeitraum seiner Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen der übertragenden Körperschaft der übernehmenden Personengesellschaft anzurechnen.

(3) Der Gewinn der übernehmenden Personengesellschaft erhöht sich in dem Wirtschaftsjahr, in dem das Vermögen nach § 2 als übergegangen gilt, um die nach § 12 anzurechnende Körperschaftsteuer.

(4) Übersteigt der auf einen Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft entfallende Übernahmeverlust den auf diesen Gesellschafter entfallenden Erhöhungsbetrag im Sinne des Absatzes 3, so bleibt der übersteigende Betrag bei der Ermittlung des Gewinns der Personengesellschaft und bei der Ermittlung des Einkommens des Gesellschafters unberücksichtigt.

(5) [1] Übernahmegewinn oder Übernahmeverlust ist der infolge des Vermögensübergangs sich ergebende Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der Anteile an der übertragenden Körperschaft und dem Wert, mit dem die übergegangenen Wirtschaftsgüter zu übernehmen sind. [2] Der Buchwert ist der Wert, mit dem die Anteile nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung in einer für den steuerlichen Übertragungsstichtag aufzustellenden Steuerbilanz anzusetzen sind oder anzusetzen wären.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ZWEITES KAPITEL

Einkünfte der Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft oder der übernehmenden natürlichen Person

ERSTER ABSCHNITT

Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft

§ 5

unverändert

Entwurf

§ 6

Auswirkungen auf den Gewinn der übernehmenden Personengesellschaft in Sonderfällen

(1) Hat die übernehmende Personengesellschaft Anteile an der übertragenden Körperschaft nach dem steuerlichen Übertragungsstichtag angeschafft oder findet sie einen Anteilseigner ab, so ist ihr Gewinn so zu ermitteln, als hätte sie die Anteile an diesem Stichtag angeschafft.

(2) Haben an dem steuerlichen Übertragungsstichtag Anteile an der übertragenden Körperschaft zu dem Betriebsvermögen eines Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft gehört, so ist der Gewinn so zu ermitteln, als wären die Anteile an diesem Stichtag in das Betriebsvermögen der Personengesellschaft überführt worden.

(3) [1] Anteile an der übertragenden Körperschaft, die an dem steuerlichen Übertragungsstichtag zu dem Privatvermögen eines Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft gehört haben, gelten für die Ermittlung des Gewinns als an diesem Stichtag in das Betriebsvermögen der Personengesellschaft eingelegt. [2] Dabei sind die Anteile in den Fällen des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes stets mit dem Teilwert anzusetzen. [3] Die Vorschriften des § 17 Abs. 4 und des § 22 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes sind nicht anzuwenden.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 6

unverändert

Entwurf

§ 7

Stundung der auf den Übernahmegewinn entfallenden Steuern vom Einkommen

[1] Übersteigt die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer, die auf den Übernahmegewinn und den Erhöhungsbetrag im Sinne des § 5 Abs. 3 entfällt, die nach § 12 anzurechnende Körperschaftsteuer, so kann der Unterschiedsbetrag auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren seit Eintritt der ersten Fälligkeit gegen Sicherheitsleistung gestundet werden. [2] Der gestundete Betrag ist in regelmäßigen Teilbeträgen zu tilgen. [3] Von der Sicherheitsleistung kann nur abgesehen werden, wenn der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint und die Stundung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gewährt wird.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 7

Stundung der auf den Übernahmegewinn entfallenden Steuern vom Einkommen

[1] Übersteigt die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer, die auf den Übernahmegewinn und den Erhöhungsbetrag im Sinne des § 5 Abs. 3 entfällt, die nach § 12 anzurechnende Körperschaftsteuer, so kann der Unterschiedsbetrag auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren seit Eintritt der ersten Fälligkeit gegen Sicherheitsleistung gestundet werden. [2] Der gestundete Betrag ist in regelmäßigen Teilbeträgen zu tilgen. [3] Von der Sicherheitsleistung kann nur abgesehen werden, wenn der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint und die Stundung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gewährt wird. [4] **Stundungszinsen werden nicht erhoben.**

Entwurf

§ 8

Gewinnerhöhung durch Vereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten

(1) Erhöht sich der Gewinn der übernehmenden Personengesellschaft dadurch, daß der Vermögensübergang zum Erlöschen von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der übertragenden Körperschaft und der Personengesellschaft oder zur Auflösung von Rückstellungen führt, so darf die Personengesellschaft insoweit eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 8

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 ist die Rücklage in den auf ihre Bildung folgenden drei Wirtschaftsjahren mit mindestens je einem Drittel gewinnerhöhend aufzulösen.

(3) [1] Ist die Rücklage aufgrund der Vereinigung einer vor dem 1. Januar 1955 entstandenen Darlehnsforderung im Sinne des § 7 c des Einkommensteuergesetzes mit der Darlehnsschuld gebildet worden, so ist die Rücklage in den auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahren mindestens in Höhe der Tilgungsbeträge gewinnerhöhend aufzulösen, die ohne den Vermögensübergang nach dem Darlehnsvertrag in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr zu erbringen gewesen wären. [2] Der aufzulösende Betrag darf 10 vom Hundert der Rücklage nicht unterschreiten. [3] Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Rücklage aufgrund der Vereinigung einer Darlehnsforderung im Sinne der bis zum 31. Dezember 1954 geltenden Fassung des § 7 d Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 413), mit der Darlehnsschuld gebildet worden ist.

(4) Vereinigt sich infolge des Vermögensübergangs eine nach dem 31. Dezember 1954 entstandene Darlehnsforderung im Sinne des § 7 c des Einkommensteuergesetzes mit der Darlehnsschuld, so ist § 7 c Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden.

(5) [1] Vereinigt sich infolge des Vermögensübergangs eine Darlehnsforderung im Sinne des § 17 des Gesetzes zur Förderung der Berliner Wirtschaft mit der Darlehnsschuld, so ist Absatz 3 Satz 3 dieser Vorschrift mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Steuerermäßigung mit soviel Zehnteln unberührt bleibt, als seit der Hingabe des Darlehens bis zum steuerlichen Übertragungsstichtag volle Jahre verstrichen sind. [2] Satz 1 gilt sinngemäß für Darlehnsforderungen im Sinne des § 16 des Gesetzes zur Förderung der Berliner Wirtschaft mit der Maßgabe, daß bei Darlehen, die vor dem 1. Januar 1970 gegeben worden sind, an die Stelle von einem Zehntel ein Sechstel, bei Darlehen, die nach dem 31. Dezember 1969 gegeben worden sind, an die Stelle von einem Zehntel ein Achtel tritt.

(6) [1] Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß, wenn sich der Gewinn eines Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft dadurch erhöht, daß eine Forderung oder Verbindlichkeit der übertragenden Körperschaft auf die Personengesellschaft übergeht oder daß infolge des Vermögensübergangs eine Rückstellung aufzulösen ist. [2] Satz 1 gilt nur für Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister an der Personengesellschaft beteiligt sind.

Entwurf

§ 9

Ermittlung der Einkünfte nicht wesentlich beteiligter Anteilseigner

Haben Anteile an der übertragenden Körperschaft im Zeitpunkt des Vermögensübergangs zum Privatvermögen eines Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft gehört, der nicht wesentlich im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes beteiligt war, so sind ihm

1. der Teil des für Ausschüttungen verwendbaren Eigenkapitals der übertragenden Körperschaft mit Ausnahme des Teilbetrags im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes, der dem Verhältnis des Nennbetrags der Anteile zur Summe der Nennbeträge aller Anteile an der übertragenden Körperschaft entspricht, und
2. die nach § 12 anzurechnende Körperschaftsteuer als Einkünfte aus Kapitalvermögen zuzurechnen.

§ 10

Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft ohne Betriebsvermögen

(1) [1] Wird das übergehende Vermögen nicht Betriebsvermögen der übernehmenden Personengesellschaft, so sind die infolge des Vermögensübergangs entstehenden Einkünfte abweichend von § 6 Abs. 2 und 3 bei den Gesellschaftern der Personengesellschaft zu ermitteln. [2] Die Vorschriften des § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, des § 6 Abs. 1, des § 8 Abs. 6 und des § 9 gelten sinngemäß.

(2) [1] In den Fällen des Absatzes 1 sind die Vorschriften des § 17 Abs. 3, des § 22 Zif. 2 und des § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden. [2] Ein Veräußerungsgewinn im Sinne des § 17 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes erhöht sich um die nach § 12 anzurechnende Körperschaftsteuer.

ZWEITER ABSCHNITT

Vermögensübergang auf eine natürliche Person

§ 11

Sinngemäße Anwendung von Vorschriften des Ersten Abschnitts

(1) Wird das Vermögen der übertragenden Körperschaft Betriebsvermögen einer natürlichen Person, so sind die Vorschriften der §§ 5 bis 8 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

(2) Wird das Vermögen der übertragenden Körperschaft Privatvermögen einer natürlichen Person, so sind die Vorschriften des § 5 Abs. 2 Satz 1, des § 6 Abs. 1, des § 8 Abs. 1 bis 5 sowie des § 10 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 9

Ermittlung der Einkünfte nicht wesentlich beteiligter Anteilseigner

Haben Anteile an der übertragenden Körperschaft im Zeitpunkt des Vermögensübergangs zum Privatvermögen eines Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft gehört, der nicht wesentlich im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes beteiligt war, so sind ihm

1. der Teil des für Ausschüttungen verwendbaren Eigenkapitals der übertragenden Körperschaft mit Ausnahme des Teilbetrags im Sinne des **§ 30** Abs. 2 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes, der dem Verhältnis des Nennbetrags der Anteile zur Summe der Nennbeträge aller Anteile an der übertragenden Körperschaft entspricht, und
2. unverändert

§ 10

unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

Vermögensübergang auf eine natürliche Person

§ 11

unverändert

Entwurf

DRITTES KAPITEL

Anrechnung von Körperschaftsteuer

§ 12

Körperschaftsteueranrechnung

Die Körperschaftsteuer, die auf den Teilbeträgen des für Ausschüttungen verwendbaren Eigenkapitals der übertragenden Körperschaft im Sinne des § *33* Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes lastet, ist auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer der Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft oder auf die Einkommensteuer der übernehmenden natürlichen Person anzurechnen.

§ 13

Ausschluß der Anrechnung; Steuerpflicht für den Übertragungsgewinn

(1) Die Anrechnung von Körperschaftsteuer nach § 12 ist bei Anteilseignern ausgeschlossen, bei denen der anteilige Übernahmegewinn oder die Einkünfte im Sinne der §§ 9, 10 oder 11 Abs. 2 nicht der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer unterliegen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Übertragungsgewinn abweichend von § 4 mit dem Teil steuerpflichtig, der dem Verhältnis des Nennbetrags der Anteile des Anteilseigners zu der Summe der Nennbeträge aller Anteile an der übertragenden Körperschaft entspricht.

DRITTER TEIL

Vermögensübergang auf eine andere Körperschaft

§ 14

Auswirkungen auf den Gewinn der übertragenden Körperschaft

(1) In der steuerlichen Schlußbilanz für das letzte Wirtschaftsjahr der übertragenden Körperschaft sind die übergegangenen Wirtschaftsgüter insgesamt mit dem Wert der für die Übertragung gewährten Gegenleistung anzusetzen. Wird eine Gegenleistung nicht gewährt, so ist § 3 entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auf Antrag nicht anzuwenden, soweit

1. sichergestellt ist, daß der bei seiner Anwendung sich ergebende Gewinn später bei der übernehmenden Körperschaft der Körperschaftsteuer unterliegt und
2. eine Gegenleistung nicht gewährt wird oder in Gesellschaftsrechten besteht.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

DRITTES KAPITEL

Anrechnung von Körperschaftsteuer

§ 12

Körperschaftsteueranrechnung

Die Körperschaftsteuer, die auf den Teilbeträgen des für Ausschüttungen verwendbaren Eigenkapitals der übertragenden Körperschaft im Sinne des **§ 30** Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes lastet, ist auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer der Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft oder auf die Einkommensteuer der übernehmenden natürlichen Person anzurechnen.

§ 13

unverändert

DRITTER TEIL

Vermögensübergang auf eine andere Körperschaft

§ 14

unverändert

Entwurf

§ 15

Auswirkungen auf den Gewinn der übernehmenden Körperschaft

(1) Für die Übernahme der übergegangenen Wirtschaftsgüter gilt § 5 Abs. 1 Satz 1 sinngemäß.

(2) [1] Bei der Ermittlung des Gewinns der übernehmenden Körperschaft bleibt der Übernahmegewinn oder der Übernahmeverlust im Sinne des § 5 Abs. 5 außer Ansatz. [2] Übersteigen die tatsächlichen Anschaffungskosten den Buchwert der Anteile an der übertragenden Körperschaft, so ist der Unterschiedsbetrag dem Gewinn der übernehmenden Körperschaft hinzuzurechnen. [3] Die Hinzurechnung darf den nach § 14 Abs. 1 ermittelten Wert des übernommenen Vermögens, vermindert um den Buchwert der Anteile, nicht übersteigen. [4] Sind der übernehmenden Körperschaft an dem steuerlichen Übertragungsstichtag nicht alle Anteile an der übertragenden Körperschaft zuzurechnen, so tritt bei der Anwendung des Satzes 3 an die Stelle des Werts des übernommenen Vermögens der Teil dieses Werts, der dem Verhältnis des Nennbetrags der Anteile der übernehmenden Körperschaft zu dem Nennbetrag aller Anteile an der übertragenden Körperschaft entspricht.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 4 tritt die übernehmende Körperschaft bezüglich der Absetzungen für Abnutzung, der erhöhten Absetzungen, der Sonderabschreibungen, der Inanspruchnahme von Bewertungsfreiheit oder eines Bewertungsabschlags, der den steuerlichen Gewinn mindernden Rücklagen sowie der Anwendung der Vorschriften des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in die Rechtsstellung der übertragenden Körperschaft ein.

(4) Wirtschaftsgüter, die nach § 14 Abs. 1 in der steuerlichen Schlußbilanz der übertragenden Körperschaft mit dem Wert der Gegenleistung oder mit dem in § 3 bezeichneten Wert angesetzt sind, gelten bei der übernehmenden Körperschaft als mit diesem Wert angeschafft.

(5) [1] § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 6 Abs. 1 gelten sinngemäß. [2] § 8 Abs. 1 bis 5 gilt sinngemäß für den Teil des Gewinns aus der Vereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten, der der Beteiligung der übernehmenden Körperschaft am Kapital der übertragenden Körperschaft entspricht.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 15

unverändert

Entwurf

§ 16

Besteuerung der Gesellschafter der übertragenden Körperschaft

(1) Werden Kapitalgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes nach den Bestimmungen des Ersten Teils des Vierten Buches des Aktiengesetzes *vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1089), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 16

Besteuerung der Gesellschafter der übertragenden Körperschaft

(1) Werden Kapitalgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes nach den Bestimmungen des Ersten Teils des Vierten Buches des Aktiengesetzes aufgrund eines Verschmelzungsvertrags verschmolzen, so gelten die Anteile an der übertragenden Kapitalgesellschaft,

Entwurf

vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), aufgrund eines Verschmelzungsvertrags verschmolzen, so gelten die Anteile an der übertragenden Kapitalgesellschaft, die zu einem Betriebsvermögen gehören, als zum Buchwert veräußert und die an ihre Stelle tretenden Anteile als mit diesem Wert angeschafft.

(2) [1] Gehören Anteile an der übertragenden Kapitalgesellschaft nicht zu einem Betriebsvermögen und sind die Voraussetzungen des § 17 des Einkommensteuergesetzes erfüllt, so gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Buchwerts die Anschaffungskosten treten. [2] Die im Zuge der Verschmelzung gewährten Anteile gelten als Anteile im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn das Vermögen einer Körperschaft nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts des Umwandlungsgesetzes auf den Hauptgesellschafter übertragen wird und der Hauptgesellschafter ausscheidenden Anteilseignern eigene Anteile gewährt.

VIERTER TEIL

Barabfindung an Minderheitsgesellschafter

§ 17

Anwendung des § 6 b des Einkommensteuergesetzes

Wird ein Anteilseigner der übertragenden Körperschaft aus Anlaß des Vermögensübergangs in bar abgefunden und erhöht sich dadurch sein Gewinn, so ist auf Antrag § 6 b des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Bescheinigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Ziff. 5 dieser Vorschrift nicht erforderlich ist und die Sechsjahresfrist im Sinne des Absatzes 4 Ziff. 2 dieser Vorschrift entfällt.

FÜNFTER TEIL

Gewerbesteuer

§ 18

Gewerbesteuer bei Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person

(1) Geht das Vermögen der übertragenden Körperschaft auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person über, so gelten die Vorschriften der §§ 3, 5, 6, 8, 10 Abs. 1, §§ 11 und 17 vorbehaltlich des Absatzes 2 auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags.

(2) [1] Der Übernahmegewinn ist nicht zu erfassen, soweit er auf Anteile entfällt, die nach § 6 Abs. 3

Beschlüsse des 7. Ausschusses

die zu einem Betriebsvermögen gehören, als zum Buchwert veräußert und die an ihre Stelle tretenden Anteile als mit diesem Wert angeschafft.

(2) unverändert

(3) unverändert

VIERTER TEIL

Barabfindung an Minderheitsgesellschafter

§ 17

unverändert

FÜNFTER TEIL

Gewerbesteuer

§ 18

Gewerbesteuer bei Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

als in das Betriebsvermögen eingelegt gelten. [2] Der auf andere Anteile entfallende Teil des Übernahmegewinns ist nur mit einem Drittel anzusetzen, soweit er den Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen Anschaffungskosten der Anteile und deren Buchwert übersteigt.

(3) [1] Auf übergegangene Renten und dauernde Lasten finden die Vorschriften des § 8 Ziff. 2 und des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes keine Anwendung. [2] Satz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen für die Hinzurechnung nach den bezeichneten Vorschriften bereits bei der übertragenden Körperschaft erfüllt waren.

(4) [1] Die auf den Übertragungsgewinn entfallende Gewerbesteuer kann auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren seit Eintritt der ersten Fälligkeit gegen Sicherheitsleistung gestundet werden. [2] § 7 Satz 2 *und 3* gilt entsprechend.

§ 19

Gewerbesteuer bei Vermögensübergang auf eine andere Körperschaft

Geht das Vermögen der übertragenden Körperschaft auf eine andere Körperschaft über, so gelten die §§ 14 bis 17 auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags. § 18 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

SECHSTER TEIL

Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen

§ 20

Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens und der Gesellschaftsanteile

(1) Wird ein Betrieb oder Teilbetrieb oder ein Mitunternehmeranteil in eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes) eingebracht und erhält der Einbringende dafür neue Anteile an der Gesellschaft (Sacheinlage), so gelten für die Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens und der neuen Gesellschaftsanteile die Absätze 2 bis 7.

(2) [1] Die Kapitalgesellschaft darf das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem Buchwert oder mit einem höheren Wert ansetzen. [2] Der Ansatz mit dem Buchwert ist auch zulässig, wenn in der Handelsbilanz das eingebrachte Betriebsvermögen nach handelsrechtlichen Vorschriften mit einem höheren Wert angesetzt werden muß. [3] Der Buchwert ist der Wert, mit dem der Einbringende das eingebrachte Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Sacheinlage nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung anzusetzen hat. [4] Übersteigen die

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) unverändert

(4) [1] Die auf den Übertragungsgewinn entfallende Gewerbesteuer kann auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren seit Eintritt der ersten Fälligkeit gegen Sicherheitsleistung gestundet werden. [2] § 7 Satz 2 **bis 4** gilt entsprechend.

§ 19

unverändert

SECHSTER TEIL

Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen

§ 20

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

Passivposten des eingebrachten Betriebsvermögens die Aktivposten, so hat die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mindestens so anzusetzen, daß sich die Aktivposten und die Passivposten ausgleichen; dabei ist das Eigenkapital nicht zu berücksichtigen. [5] Erhält der Einbringende neben den Gesellschaftsanteilen auch andere Wirtschaftsgüter, deren gemeiner Wert den Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens übersteigt, so hat die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mindestens mit dem gemeinen Wert der anderen Wirtschaftsgüter anzusetzen. [6] Bei dem Ansatz des eingebrachten Betriebsvermögens dürfen die Teilwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter nicht überschritten werden.

(3) [1] Die Kapitalgesellschaft hat das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem Teilwert anzusetzen, wenn der Einbringende beschränkt einkommensteuerpflichtig oder beschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist oder wenn das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus einer Veräußerung der dem Einbringenden gewährten Gesellschaftsanteile im Zeitpunkt der Sacheinlage durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausgeschlossen ist. [2] Satz 1 gilt nicht, wenn der Einbringende eine juristische Person des öffentlichen Recht ist oder wenn er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nur steuerpflichtig ist, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(4) [1] Der Wert, mit dem die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen ansetzt, gilt für den Einbringenden als Veräußerungspreis und als Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile. [2] Soweit neben den Gesellschaftsanteilen auch andere Wirtschaftsgüter gewährt werden, ist deren gemeiner Wert bei der Bemessung der Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile von dem sich nach Satz 1 ergebenden Wert abzuziehen.

(5) [1] Auf einen bei der Sacheinlage entstehenden Veräußerungsgewinn ist § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden, wenn der Einbringende eine natürliche Person ist. [2] § 16 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist in diesem Fall nur anzuwenden, wenn die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Teilwert ansetzt. [3] In den Fällen des Absatzes 3 kann die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer, die auf den bei der Sacheinlage entstehenden Veräußerungsgewinn entfällt, in jährlichen Teilbeträgen von mindestens je einem Fünftel entrichtet werden, wenn die Entrichtung der Teilbeträge sichergestellt ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Einbringung der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft, wenn die Beteiligung das gesamte Nennkapital der Gesellschaft oder alle Kuxe der bergrechtlichen Gewerkschaft umfaßt.

(7) [1] Wird die Sacheinlage durch Umwandlung auf Grund handelsrechtlicher Vorschriften vorgenom-

Entwurf

men, so gilt auf Antrag als Zeitpunkt der Sacheinlage der Stichtag, für den die Umwandlungsbilanz aufgestellt ist. [2] Dieser Stichtag darf höchstens sechs Monate vor der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister liegen. [3] Das Einkommen und das Vermögen des Einbringenden und der Kapitalgesellschaft sind in diesem Fall so zu ermitteln, als ob der Betrieb mit Ablauf des Umwandlungsstichtags in die Kapitalgesellschaft eingebracht worden wäre. [4] Satz 3 gilt hinsichtlich des Einkommens und des Gewerbeertrags nicht für Entnahmen und Einlagen, die nach dem Umwandlungsstichtag erfolgen. [5] Die Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile (Absatz 4) sind um den Buchwert der Entnahmen zu vermindern und um den sich nach § 6 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Wert der Einlagen zu erhöhen.

§ 21

Veräußerung der Gesellschaftsanteile

(1) [1] Werden Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert, die der Veräußerer oder — bei unentgeltlichem Erwerb der Anteile — der Rechtsvorgänger durch eine Sacheinlage (§ 20 Abs. 1) erworben hat, so gilt der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4) übersteigt, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16 des Einkommensteuergesetzes. [2] § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ist anzuwenden, wenn der Veräußerer eine natürliche Person ist. [3] § 16 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist in diesem Fall mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich der Freibetrag danach bemißt, ob die Sacheinlage einen ganzen Betrieb, einen Teilbetrieb oder einen Anteil am Betriebsvermögen umfaßt hat; der sich hiernach ergebende Freibetrag ist im Verhältnis der veräußerten Anteile zu den gesamten durch Sacheinlage erworbenen Anteilen zu ermäßigen. [4] Führt der Tausch von Anteilen im Sinne des Satzes 1 wegen Nämlichkeit der hingegebenen und der erworbenen Anteile nicht zur Gewinnverwirklichung, so treten die erworbenen Anteile für die Anwendung der Sätze 1 bis 3 an die Stelle der hingegebenen Anteile.

(2) [1] Die Rechtsfolgen des Absatzes 1 treten auch ohne Veräußerung der Anteile ein, wenn

1. der Anteilseigner dies beantragt oder
2. der Anteilseigner beschränkt einkommensteuerpflichtig oder beschränkt körperschaftsteuerpflichtig wird oder
3. das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Anteile durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausgeschlossen wird oder
4. die Kapitalgesellschaft, an der die Anteile bestehen, aufgelöst und abgewickelt wird oder das Kapital dieser Gesellschaft herabgesetzt und an

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 21

Veräußerung der Gesellschaftsanteile

(1) unverändert

(2) [1] Die Rechtsfolgen des Absatzes 1 treten auch ohne Veräußerung der Anteile ein, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
die Anteilseigner zurückgezahlt wird, soweit die Rückzahlung nicht als Gewinnanteil gilt.	
[2] Dabei tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der Anteile ihr gemeiner Wert. [3] Die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer kann in jährlichen Teilbeträgen von mindestens je einem Fünftel entrichtet werden, wenn die Entrichtung der Teilbeträge sichergestellt ist.	[2] Dabei tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der Anteile ihr gemeiner Wert. [3] Die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer kann in jährlichen Teilbeträgen von mindestens je einem Fünftel entrichtet werden, wenn die Entrichtung der Teilbeträge sichergestellt ist. [4] **Stundungszinsen werden nicht erhoben.**
(3) Ist der Veräußerer oder Eigner von Anteilen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 1. eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so gilt der Veräußerungsgewinn als Gewinn aus einem Betrieb gewerblicher Art dieser Körperschaft, 2. persönlich von der Körperschaftsteuer befreit, so gilt diese Steuerbefreiung nicht für den Veräußerungsgewinn.	(3) unverändert
(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn als Anschaffungskosten der Anteile der Teilwert des eingebrachten Betriebsvermögens maßgebend ist.	(4) unverändert
§ 22 **Einlage der Gesellschaftsanteile in ein Betriebsvermögen** (1) [1] Werden Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 21 Abs. 1 in ein Betriebsvermögen eingelegt, so sind sie mit ihren Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4) anzusetzen. [2] Ist der Teilwert im Zeitpunkt der Einlage niedriger, so ist dieser anzusetzen; der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem niedrigeren Teilwert ist außerhalb der Bilanz vom Gewinn abzusetzen. (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn als Anschaffungskosten der Anteile der Teilwert des eingebrachten Betriebsvermögens maßgebend ist.	§ 22 unverändert
§ 23 **Sonstige Auswirkungen der Sacheinlage** (1) Setzt die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Buchwert (§ 20 Abs. 2 Satz 2) an, so gelten § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 15 Abs. 3 sinngemäß. (2) Setzt die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit einem über dem Buchwert aber unter dem Teilwert liegenden Wert an, so gilt § 15 Abs. 3 sinngemäß mit der folgenden Maßgabe: 1. Die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 7 Abs. 1, 4, 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes sind vom Zeitpunkt der Einbringung an nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Einbringenden, vermehrt um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der einzelnen Wirtschaftsgüter und dem	§ 23 unverändert

Entwurf

Wert, mit dem die Kapitalgesellschaft die Wirtschaftsgüter ansetzt, zu bemessen.

2. Bei den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes tritt im Zeitpunkt der Einbringung an die Stelle des Buchwerts der einzelnen Wirtschaftsgüter der Wert, mit dem die Kapitalgesellschaft die Wirtschaftsgüter ansetzt.

(3) Setzt die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Teilwert an, so gelten die eingebrachten Wirtschaftsgüter als im Zeitpunkt der Einbringung von der Kapitalgesellschaft zum Teilwert angeschafft.

(4) § 8 Abs. 1 bis 5 und § 18 Abs. 3 gelten sinngemäß.

(5) Bei Anteilen im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 treten beim Einbringenden die Rechtsfolgen des § 102 des Bewertungsgesetzes auch ein, wenn die zeitlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht erfüllt sind.

SIEBENTER TEIL

Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Personengesellschaft

§ 24

(1) Wird ein Betrieb oder Teilbetrieb oder ein Mitunternehmeranteil in eine Personengesellschaft eingebracht und wird der Einbringende Mitunternehmer der Gesellschaft, so gelten für die Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens die Absätze 2 bis 4.

(2) [1] Die Personengesellschaft darf das eingebrachte Betriebsvermögen in ihrer Bilanz einschließlich der Ergänzungsbilanzen für ihre Gesellschafter mit seinem Buchwert oder mit einem höheren Wert ansetzen. [2] Buchwert ist der Wert, mit dem der Einbringende das eingebrachte Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Einbringung nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung anzusetzen hat. [3] Bei dem Ansatz des eingebrachten Betriebsvermögens dürfen die Teilwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter nicht überschritten werden.

(3) [1] Der Wert, mit dem das eingebrachte Betriebsvermögen in der Bilanz der Personengesellschaft einschließlich der Ergänzungsbilanzen für ihre Gesellschafter angesetzt wird, gilt für den Einbringenden als Veräußerungspreis. [2] § 16 Abs. 4 und § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes sind nur anzuwenden, wenn das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem Teilwert angesetzt wird.

(4) § 23 gilt sinngemäß.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

SIEBENTER TEIL

Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Personengesellschaft

§ 24

unverändert

Entwurf

ACHTER TEIL

Verhinderung von Mißbräuchen; mitbestimmte Unternehmen; *Übergangs- und Schlußvorschriften*

§ 25

Wegfall von Steuererleichterungen

(1) Bei einer Umwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder bei einer Verschmelzung nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind die Vorschriften der §§ 7, 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 nicht anzuwenden, wenn die bei der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister einzureichende Bilanz für einen Stichtag aufgestellt ist, der mehr als sechs Monate vor der Anmeldung liegt.

(2) [1] Die Anwendbarkeit der §§ 8 und 18 Abs. 2 Satz 2 entfällt rückwirkend, wenn die Übernehmerin den auf sie übergegangenen Betrieb innerhalb von fünf Jahren nach dem steuerlichen Übertragungsstichtag in eine Kapitalgesellschaft einbringt oder ohne triftigen Grund veräußert oder aufgibt. [2] Bereits erteilte Steuerbescheide, Steuermeßbescheide, Freistellungsbescheide oder Feststellungsbescheide sind zu ändern, soweit sie auf der Anwendung der in Satz 1 bezeichneten Vorschriften beruhen.

(3) [1] In den Fällen des Absatzes 2 ist die nach den §§ 7 und 18 Abs. 4 gestundete Steuer sofort zu entrichten. [2] Das gleiche gilt, wenn in anderen Fällen die Übernehmerin den auf sie übergegangenen Betrieb innerhalb des Stundungszeitraums veräußert oder aufgibt.

§ 26

Übergang des Vermögens einer mitbestimmten Körperschaft auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person

§ 7 ist nicht anzuwenden, wenn die übertragende Körperschaft der Mitbestimmung nach

1. dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 347), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185),
2. den §§ 5 bis 13 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 707), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 505),

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ACHTER TEIL

Verhinderung von Mißbräuchen; mitbestimmte Unternehmen

§ 25

unverändert

§ 26

Übergang des Vermögens einer mitbestimmten Körperschaft auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person

§ 7 ist nicht anzuwenden, wenn die übertragende Körperschaft der Mitbestimmung nach

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

3. den §§ 76 bis 77 a des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 vom 11. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 681), zuletzt geändert durch das Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 13),
oder

4. dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom ... 1976 (Bundesgesetzbl. I S. ...)

unterliegt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. unverändert

4. dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom **4. Mai** 1976 (Bundesgesetzbl. I S. **1153**)

unterliegt.

NEUNTER TEIL

Grunderwerbsteuer

§ 26 a

(1) Rechtsvorgänge im Sinne der landesrechtlichen Grunderwerbsteuergesetze sind von der Grunderwerbsteuer befreit, wenn sie verwirklicht werden

1. durch Umwandlungen nach den Vorschriften des Zweiten bis Vierten Abschnitts des Umwandlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2081), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Auflösung, Abwicklung und Löschung von Kolonialgesellschaften vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2253);

2. durch das Einbringen eines Betriebs, eines Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten, wenn der Einbringende ein Einzelunternehmer, eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft ist. Erhält der Einbringende auch andere Wirtschaftsgüter, so gilt die Ausnahme von der Besteuerung nur, wenn der Wert der anderen Wirtschaftsgüter dreißig vom Hundert des Werts des eingebrachten Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils nicht übersteigt. Bei der Ermittlung des Werts der anderen Wirtschaftsgüter bleiben Betriebsschulden außer Ansatz, die übernommen werden oder die durch Vereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten erlöschen.

(2) Steuerbefreiung nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Umwandlung in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1981 beschlossen wird,

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 der Erwerbsvorgang in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1981 verwirklicht wird.

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

ZEHNTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 27

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) [1] Dieses Gesetz ist auf den Übergang von Vermögen anzuwenden, dem als steuerlicher Übertragungsstichtag ein nach dem 31. Dezember 1976 liegender Tag zugrunde gelegt wird. [2] In den Fällen des Dritten Teils ist dieses Gesetz bereits für steuerliche Übertragungsstichtage vor dem 1. Januar 1977 anzuwenden, wenn der Stichtag in ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr der übernehmenden Körperschaft fällt, das nach dem 31. Dezember 1976 abläuft.

(2) § 23 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1163), geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), ist in den Fällen weiter anzuwenden, in denen der Vertrag über die Geschäftsveräußerung in der Zeit vom 9. Mai 1973 bis 30. November 1973 abgeschlossen worden ist.

Beschlüsse des 7. Ausschusses:

§ 27

(1) unverändert

(2) unverändert

ARTIKEL 2

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Entwurf:

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), geändert durch das *Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974* (Bundesgesetzbl. I *S. 3656),* wird wie folgt geändert:

1. § 38 erhält die folgende Fassung:

„§ 38

(1) [1] Das Wertpapier-Sondervermögen (§ 8) gilt als Zweckvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftsteuergesetzes und des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e des Vermögensteuergesetzes. [2] Das Wertpapier-Sondervermögen ist vorbehaltlich des § 38 a von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit.

(2) [1] Gehören zu einem Wertpapier-Sondervermögen Anteile an einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft, so wird die anrechenbare Körperschaftsteuer an die Depotbank auf Antrag vergütet. [2] Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Vergütung von Körperschaftsteuer an unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Anteilseigner sind sinngemäß an-

Beschlüsse des 7. Ausschusses:

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 127), **zuletzt** geändert durch das **Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom 24. März 1976** (Bundesgesetzbl. I S. **725**), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

zuwenden. [3]An die Stelle der in § 36 b Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Bescheinigung tritt eine Bescheinigung des für das Wertpapier-Sondervermögen zuständigen Finanzamts, in der bestätigt wird, daß ein Zweckvermögen im Sinne des Absatzes 1 vorliegt. [4] Die anrechenbare Körperschaftsteuer wird auch vergütet, wenn die Ausschüttung an das Wertpapier-Sondervermögen nicht von der Vorlage eines Dividendenscheins abhängig ist.

(3) [1] Vorbehaltlich des § 45 Abs. 5 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes wird die von Kapitalerträgen des Wertpapier-Sondervermögens erhobene Kapitalertragsteuer an die Depotbank auf Antrag erstattet. [2]Für die Erstattung ist bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes das Bundesamt für Finanzen und bei den übrigen Kapitalerträgen das Finanzamt zuständig, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist. [3] Im übrigen sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Erstattung von Kapitalertragsteuer an unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Anteilseigner sinngemäß anzuwenden. [4] Absatz 2 Satz 3 gilt abweichend von § 44 b Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechend."

2. Hinter § 38 wird der folgende § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

(1) [1]Für den Teil der Ausschüttungen eines Wertpapier-Sondervermögens, der nach § 39 a Abs. 1 zur Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer berechtigt, ist die Ausschüttungsbelastung mit Körperschaftsteuer nach *§ 30* des Körperschaftsteuergesetzes herzustellen. [2] Die Körperschaftsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Ausschüttungen den Anteilscheininhabern zufließen. [3] § 44 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. [4] Die Körperschaftsteuer ist innerhalb eines Monats nach der Entstehung zu entrichten. [5] Die Kapitalanlagegesellschaft hat bis zu diesem Zeitpunkt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen.

(2) Für den Teil der nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 2, der nach § 39 a Abs. 2 zur Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer berechtigt, gilt Absatz 1 entsprechend."

3. Hinter § 39 wird der folgende § 39 a eingefügt:

„§ 39 a

(1) [1] Für Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen wird die Körperschaftsteuer nur angerechnet oder vergütet, soweit darin enthalten sind

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. Hinter § 38 wird der folgende § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

(1) [1] Für den Teil der Ausschüttungen **auf Anteilscheine an einem** Wertpapier-Sondervermögen, der nach § 39 a Abs. 1 zur Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer berechtigt, ist die Ausschüttungsbelastung mit Körperschaftsteuer nach **§ 27** des Körperschaftsteuergesetzes herzustellen. [2] Die Körperschaftsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Ausschüttungen den Anteilscheininhabern zufließen. [3] § 44 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. [4] Die Körperschaftsteuer ist innerhalb eines Monats nach der Entstehung zu entrichten. [5] Die Kapitalanlagegesellschaft hat bis zu diesem Zeitpunkt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen.

(2) unverändert

3. Hinter § 39 wird der folgende § 39 a eingefügt:

„§ 39 a

(1) [1] Für Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen wird die Körperschaftsteuer nur angerechnet oder vergütet, soweit darin enthalten sind

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. Erträge des Sondervermögens, die nach § 38 Abs. 2 zur Vergütung von Körperschaftsteuer an die Depotbank berechtigen,	1. unverändert
2. der auf Erträge im Sinne der Nummer 1 entfallende Teil des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine.	2. unverändert
[2] Für die Ermittlung des Teils der Ausschüttung, der zur Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer berechtigt, ist die nach § 38 a zu entrichtende Körperschaftsteuer von den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Beträgen abzuziehen. [3] *§ 47 a* des Körperschaftsteuergesetzes gilt entsprechend. [4] In der hiernach zu erteilenden Bescheinigung ist der zur Anrechnung oder Vergütung berechtigende Teil der Ausschüttung gesondert anzugeben.	[2] Für die Ermittlung des Teils der Ausschüttung, der zur Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer berechtigt, ist die nach § 38 a zu entrichtende Körperschaftsteuer von den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Beträgen abzuziehen. [3] **§ 45** des Körperschaftsteuergesetzes gilt entsprechend. [4] In der hiernach zu erteilenden Bescheinigung ist der zur Anrechnung oder Vergütung berechtigende Teil der Ausschüttung gesondert anzugeben.
(2) [1] Gelten die nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens nach § 39 Abs. 1 Satz 2 als zugeflossen, so ist Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. [2] An die Stelle der in *§ 47 a* des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Bescheinigung tritt eine Bescheinigung im Sinne der Sätze 3 bis 5. [3] Die Bescheinigung darf nur durch das Kreditinstitut erteilt werden, das im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen ein auf den Namen des Empfängers der Bescheinigung lautendes Wertpapierdepot führt, in dem der Anteilschein verzeichnet ist. [4] In der Bescheinigung sind die Zahl und die Bezeichnung der Anteile sowie der Name und die Anschrift des Anteilscheininhabers anzugeben. [5] Für die Bescheinigung gelten im übrigen die Vorschriften des *§ 47 a* des Körperschaftsteuergesetzes sinngemäß. [6] Der Steuererklärung oder dem Antrag auf Vergütung von Körperschaftsteuer ist ein Abdruck der Bekanntmachung im Sinne des § 42 beizufügen. [7] Wird der Anteilschein aus dem Wertpapierdepot entnommen und ausgehändigt, so hat ihn das Kreditinstitut unter Hinweis auf die zuletzt ausgestellte Bescheinigung zu kennzeichnen.	(2) [1] Gelten die nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens nach § 39 Abs. 1 Satz 2 als zugeflossen, so ist Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. [2] An die Stelle der in **§ 45** des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Bescheinigung tritt eine Bescheinigung im Sinne der Sätze 3 bis 5. [3] Die Bescheinigung darf nur durch das Kreditinstitut erteilt werden, das im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen ein auf den Namen des Empfängers der Bescheinigung lautendes Wertpapierdepot führt, in dem der Anteilschein verzeichnet ist. [4] In der Bescheinigung sind die Zahl und die Bezeichnung der Anteile sowie der Name und die Anschrift des Anteilscheininhabers anzugeben. [5] Für die Bescheinigung gelten im übrigen die Vorschriften des **§ 45** des Körperschaftsteuergesetzes sinngemäß. [6] Der Steuererklärung oder dem Antrag auf Vergütung von Körperschaftsteuer ist ein Abdruck der Bekanntmachung im Sinne des § 42 beizufügen. [7] Wird der Anteilschein aus dem Wertpapierdepot entnommen und ausgehändigt, so hat ihn das Kreditinstitut unter Hinweis auf die zuletzt ausgestellte Bescheinigung zu kennzeichnen.
(3) [1] Sind die in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung durch ein Kreditinstitut nicht erfüllt, so wird die Körperschaftsteuer nur angerechnet, wenn der Steuerpflichtige Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich ergibt, daß ihm die Einnahmen zuzurechnen sind. [2] Absatz 2 Satz 6 gilt sinngemäß."	(3) unverändert
4. § 40 wird wie folgt geändert:	4. § 40 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 wird die Verweisung auf „§ 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 43 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.	a) unverändert
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 19 a Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes"	aa) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 19 a Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes"

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
durch die Verweisung auf „*§ 29* Abs. 1 *und 6* des Körperschaftsteuergesetzes" ersetzt.	durch die Verweisung auf „**§ 26** Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes" ersetzt.
bb) In Satz 2 werden die Worte „ergebende deutsche Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer" durch die Worte „des Einkommensteuergesetzes ergebende Einkommensteuer oder nach *§ 26* des Körperschaftsteuergesetzes ergebende Körperschaftsteuer" ersetzt.	bb) In Satz 2 werden die Worte „ergebende deutsche Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer" durch die Worte „des Einkommensteuergesetzes ergebende Einkommensteuer oder nach **§ 23** des Körperschaftsteuergesetzes ergebende Körperschaftsteuer" ersetzt.
	cc) Hinter Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt: **„Bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 ist der Berechnung der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Körperschaftsteuer die Körperschaftsteuer zugrunde zu legen, die sich vor Anwendung der Vorschriften des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes für das zu versteuernde Einkommen ergibt."**
c) Hinter Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 angefügt: „(5) Den in den Ausschüttungen enthaltenen Beträgen im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine gleich."	c) unverändert
5. § 41 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b wird die Verweisung auf „§ 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 43 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.	
b) Hinter Absatz 1 Nr. 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt: „3. den zur Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung; 4. den Betrag der anzurechnenden oder zu vergütenden Körperschaftsteuer;".	
c) Die bisherige Nummer 3 des Absatzes 1 wird Nummer 5.	
d) In Absatz 3 werden jeweils die Worte „ausländischen" gestrichen.	
6. In § 42 erhält Satz 1 die folgende Fassung: „Die Vorschriften des § 40 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 5 und des § 41 mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben c und d gelten sinngemäß für die in § 39 Abs. 1 Satz 2 und in § 39 a Abs. 2 bezeichneten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens, die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendet werden."	6. unverändert

Entwurf

7. § 43 erhält die folgende Fassung:

„§ 43

(1) [1] Die Vorschriften des § 38 und des § 38 a sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1977 anzuwenden. [2] Bei der Vergütung von Körperschaftsteuer und bei der Erstattung von Kapitalertragsteuer an die Depotbank ist die Vorschrift des § 38 erstmals auf Einnahmen anzuwenden, die dem Wertpapier-Sondervermögen nach dem 31. Dezember 1976 zufließen. [3] Beruhen die Einnahmen auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Vorschrift erstmals anzuwenden ist, soweit sich der Beschluß auf die Gewinnverteilung für ein Wirtschaftsjahr bezieht, das nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufen ist.

(2) Die Vorschriften der §§ 39 bis 41 sind erstmals für Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 zufließen.

(3) Die Vorschriften der §§ 39, 39 a und 42 sind für die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1976 endet."

8. In § 46 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Den in den Ausschüttungen enthaltenen Beträgen im Sinne der Absätze 1 und 2 stehen die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine gleich."

9. *In § 50 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „31. Oktober 1969" durch die Bezeichnung „31. Dezember 1976" ersetzt.*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. § 43 erhält die folgende Fassung:

„§ 43

(1) unverändert

(1 a) Die Vorschrift des § 39 ist erstmals für Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1969 zufließen.

(2) Die Vorschriften der §§ 39 **a** bis 41 sind erstmals für Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 zufließen.

(3) Die Vorschriften der §§ 39 a und 42 sind für die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1976 endet."

8. unverändert

Nummer 9 entfällt

Entwurf

ARTIKEL 3

Änderung des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen

Das Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 986), geändert durch *das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974* (Bundesgesetzbl. I S. *3656)*, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ARTIKEL 3

Änderung des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen

Das Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 986), geändert durch . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. In § 16 werden hinter den Worten „§ 49 Abs. 1 Ziff. 2" die Worte „Buchstabe a" eingefügt.

2. In § 17 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Den in den Ausschüttungen enthaltenen Gewinnen im Sinne der Nummern 1 und 2 stehen die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine gleich."

3. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 19 a Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes" durch die Verweisung auf „*§ 29* Abs. 1 und 6 des Körperschaftsteuergesetzes" ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „ergebende deutsche Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer" durch die Worte „des Einkommensteuergesetzes ergebende Einkommensteuer oder nach *§ 26* des Körperschaftsteuergesetzes ergebende Körperschaftsteuer" ersetzt.

4. § 20 *wird wie folgt geändert:*

a) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Bezeichnung „31. Oktober 1969" *durch die Bezeichnung* „31. Dezember 1976" ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Jahreszahl „1969" durch die Jahreszahl „1977" ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. unverändert

2. unverändert

3. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 19 a Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ **26** Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes" ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „ergebende deutsche Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer" durch die Worte „des Einkommensteuergesetzes ergebende Einkommensteuer oder nach § **23** des Körperschaftsteuergesetzes ergebende Körperschaftsteuer" ersetzt.

c) Hinter Satz 2 wird der folgende Satz angefügt: „Bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 ist der Berechnung der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden inländischen Körperschaftsteuer die Körperschaftsteuer zugrunde zu legen, die sich vor Anwendung der Vorschriften des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes für das zu versteuernde Einkommen ergibt."

4. § 20 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften der §§ 17 und 18 sind erstmals für Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile anzuwenden, die nach dem 31. Oktober 1969 **zufließen. Die Vorschrift des § 19 ist erstmals für Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile anzuwenden, die nach dem** 31. Dezember 1976 **zufließen."**

ARTIKEL 4

Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer

Das Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 977), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2134), wird wie folgt geändert:

ARTIKEL 4

Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer

Das Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 977), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2134), wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. § 1 erhält die folgende Fassung: „§ 1 Steuern vom Einkommen und Ertrag der Anteilseigner Erhöht eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes ihr Nennkapital durch Umwandlung von Rücklagen in Nennkapital, so gehört der Wert der neuen Anteilsrechte bei den Anteilseignern nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes."	1. unverändert
2. In § 3 erhält die Überschrift die folgende Fassung: „Anschaffungskosten nach Kapitalerhöhung".	2. unverändert
3. § 5 wird § 4.	3. unverändert
4. § 6 wird § 5. Der neue § 5 wird wie folgt geändert	4. § 6 wird § 5. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung: „(1) [1] Gilt für die Erhöhung des Nennkapitals eine Rücklage als verwendet, die aus dem Gewinn eines vor dem 1. Januar 1977 abgelaufenen Wirtschaftsjahrs gebildet worden ist, und setzt die Kapitalgesellschaft das Nennkapital innerhalb von fünf Jahren nach Erhöhung herab, so gilt die Rückzahlung dieses Teils des Nennkapitals als Gewinnanteil. [2] *§ 44* Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes ist anzuwenden."	a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung: „(1) [1] Gilt für die Erhöhung des Nennkapitals eine Rücklage als verwendet, die aus dem Gewinn eines vor dem 1. Januar 1977 abgelaufenen Wirtschaftsjahrs gebildet worden ist, und setzt die Kapitalgesellschaft das Nennkapital innerhalb von fünf Jahren nach der Erhöhung herab, so gilt die Rückzahlung dieses Teils des Nennkapitals als Gewinnanteil. [2] **§ 41** Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes ist anzuwenden."
b) In Absatz 2 wird Satz 4 durch die folgenden Sätze 4 und 5 ersetzt: „[4] Sie ist bei der Ermittlung des Einkommens nicht abziehbar und bei der Ermittlung der Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals dem Teilbetrag im Sinne des *§ 33* Abs. 2 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes zuzuordnen. [5] *§ 30* des Körperschaftsteuergesetzes und die Vorschriften über die Anrechnung und Vergütung von Körperschaftsteuer sind nicht anzuwenden."	b) In Absatz 2 wird Satz 4 durch die folgenden Sätze 4 und 5 ersetzt: „[4] Sie ist bei der Ermittlung des Einkommens nicht abziehbar und bei der Ermittlung der Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals dem Teilbetrag im Sinne des **§ 30** Abs. 2 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes zuzuordnen. [5] **§ 27** des Körperschaftsteuergesetzes und die Vorschriften über die Anrechnung und Vergütung von Körperschaftsteuer sind nicht anzuwenden."
c) Absatz 5 wird gestrichen.	c) unverändert
5. Hinter dem neuen § 5 wird der folgende neue § 6 eingefügt: „§ 6 Anschaffungskosten nach Kapitalherabsetzung innerhalb von fünf Jahren Setzt eine Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Erhöhung des Nennkapitals (§ 1) das Nennkapital herab und zahlt sie die dadurch frei werdenden Mittel ganz oder teilweise an die Gesellschafter zurück, so gelten als	5. unverändert

Entwurf

Anschaffungskosten der nach der Kapitalherabsetzung verbleibenden Anteilsrechte die Beträge, die sich für die einzelnen Anteilsrechte ergeben, wenn die Anschaffungskosten der vor der Kapitalherabsetzung vorhandenen gesamten Anteilsrechte auf die nach der Kapitalherabsetzung verbleibenden Anteilsrechte nach dem Verhältnis ihrer Nennbeträge verteilt werden."

6. § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7

Anteilsrechte an ausländischen Gesellschaften

(1) [1] § 1 ist auf den Wert neuer Anteilsrechte an ausländischen Gesellschaften anzuwenden, wenn

1. die ausländische Gesellschaft einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vergleichbar ist,
2. die neuen Anteilsrechte auf Maßnahmen beruhen, die eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nach den Vorschriften der §§ 207 bis 220 des Aktiengesetzes *vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1089), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469),* oder nach den Vorschriften des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 789), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), entsprechen und
3. die neuen Anteilsrechte wirtschaftlich den Anteilsrechten entsprechen, die nach den in Nummer 2 bezeichneten Vorschriften ausgegeben werden.

[2] Der Erwerber der Anteilsrechte hat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 erfüllt sind.

(2) [1] Setzt die ausländische Gesellschaft in den Fällen des Absatzes 1 innerhalb von fünf Jahren nach Ausgabe der neuen Anteilsrechte ihr Kapital herab und zahlt sie die dadurch freiwerdenden Mittel ganz oder teilweise zurück, so gelten die zurückgezahlten Beträge bei den Anteilseignern insoweit als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes, als sie den Betrag der Erhöhung des Kapitals nicht übersteigen. Das gleiche gilt, wenn die ausländische Gesellschaft Maßnahmen trifft, die den in Satz 1 bezeichneten Maßnahmen vergleichbar sind."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

6. § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7

Anteilsrechte an ausländischen Gesellschaften

(1) [1] § 1 ist auf den Wert neuer Anteilsrechte an ausländischen Gesellschaften anzuwenden, wenn

1. unverändert
2. die neuen Anteilsrechte auf Maßnahmen beruhen, die eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln nach den Vorschriften der §§ 207 bis 220 des Aktiengesetzes oder nach den Vorschriften des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 789), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), entsprechen und
3. unverändert

[2] Der Erwerber der Anteilsrechte hat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 erfüllt sind.

(2) unverändert

Entwurf

7. Hinter § 8 wird der folgende neue § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Schlußvorschriften

[1] Dieses Gesetz ist erstmals auf Kapitalerhöhungen anzuwenden, die in einem nach dem 31. Dezember 1976 abgelaufenen Wirtschaftsjahr der Kapitalgesellschaft wirksam werden. [2] Ist eine Kapitalerhöhung in einem früheren Wirtschaftsjahr wirksam geworden, so treten in den Fällen der §§ 6 und 7 Abs. 2 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 977) die in diesen Vorschriften bezeichneten Rechtsfolgen ein."

ARTIKEL 5

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1971), zuletzt geändert durch *das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975* (Bundesgesetzbl. I S. *3091),* wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 7 a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes" durch die Verweisung auf *„§ 13* Nr. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Ziffer 9 wird die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 Ziff. 7 des Körperschaftsteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 5 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes" ersetzt.

   b) In Ziffer 10 wird die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 Ziff. 8 des Körperschaftsteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Körperschaftsteuergesetzes" ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. unverändert

ARTIKEL 5

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1971), zuletzt geändert durch . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2 wird die Verweisung auf „§ 7 a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes" durch die Verweisung auf „**§ 14** Nr. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) unverändert

   c) In Ziffer 15 werden die Worte „zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 469)" durch die Worte „zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091)" ersetzt und hinter dem Klammerzitat „(Bundesgesetzbl. I S. 2141)" die Worte „, zuletzt geändert durch die Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 18. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 967)," eingefügt.

   d) In Ziffer 16 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Satz angefügt: „Ziffer 15 Satz 2 gilt entsprechend;".

   e) In Ziffer 18 werden die Worte „zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702)" ersetzt durch die Worte „zuletzt ge-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	ändert durch das Zuständigkeitslockerungsgesetz vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685)".
	2a. In § 6 Abs. 1 wird der folgende Satz 2 angefügt: **„Im Falle des § 11 Abs. 6 treten an die Stelle des Gewerbeertrags die Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen."**
3. In § 8 Ziff. 9 wird die Verweisung auf „§ 11 Ziff. 5 des Körperschaftsteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 9 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes" ersetzt.	3. unverändert
4. § 9 wird wie folgt geändert:	4. § 9 wird wie folgt geändert:
a) In Ziffer 6 werden die Worte „3 bis" gestrichen.	a) unverändert
b) In Ziffer 7 wird die Verweisung auf „§ 19 a Abs. 5 Satz 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes" durch die Verweisung auf „*§ 29* Abs. 5 Satz 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes" ersetzt.	b) In Ziffer 7 wird die Verweisung auf „§ 19 a Abs. 5 Satz 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes" durch die Verweisung auf „**§ 26** Abs. 5 Satz 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes" ersetzt.
5. In § 11 Abs. 5 Ziff. 2 wird die Verweisung auf „§ 19 Abs. 2 b *oder 2 c* des Körperschaftsteuergesetzes" durch die Verweisung auf „*§ 26 Abs. 2 Nr. 9 oder 10* des Körperschaftsteuergesetzes" ersetzt.	5. § 11 **wird wie folgt geändert:** **a) In Absatz 1 Satz 2 sind hinter den Worten „Dieser ist" die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 6" einzufügen.** **b) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:** **„(4) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand haben, auf 2,5 vom Hundert. § 34 c Abs. 4 Satz 5 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend."** **c)** In Absatz 5 Ziff. 2 wird die Verweisung auf „§ 19 Abs. 2 b des Körperschaftsteuergesetzes" durch die Verweisung auf „**§ 23 Abs. 4 Nr. 8 oder 9** des Körperschaftsteuergesetzes" ersetzt. **d) Hinter Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:** **„(6) Der Steuermeßbetrag beträgt beim Zweiten Deutschen Fernsehen, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen 0,8 vom Hundert der Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) aus Werbesendungen."** **e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.**
6. In § 12 Abs. 3 Ziff. 4 Satz 3 wird die Verweisung auf „§ 19 a Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes" durch die Verweisung auf „*§ 29* Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes" ersetzt.	6. In § 12 Abs. 3 Ziff. 4 Satz 3 wird die Verweisung auf „§ 19 a Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes" durch die Verweisung auf „**§ 26** Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes" ersetzt.

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

6a. § 13 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand haben, auf 1 vom Tausend. Die ermäßigte Steuermeßzahl ist nur auf den Teil des Gewerbekapitals anzuwenden, der auf die unter Satz 1 fallenden Schiffe entfällt."

6b. § 25 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die Steuermeßzahl ermäßigt sich bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Schiffen der in § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand haben, auf 1 vom Tausend für den Teil der Lohnsumme, der auf die auf diesen Schiffen tätigen Arbeitnehmer entfällt."

7. § 36 erhält die folgende Fassung: *)

„§ 36

Zeitlicher Geltungsbereich

(1) die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1977,

2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1976 gezahlt werden.

(2) § 10 a in der ab Erhebungszeitraum 1975 geltenden Fassung ist erstmals auf Fehlbeträge anzuwenden, die sich bei Ermittlung des maßgebenden Gewerbeertrags für den Erhebungszeitraum 1975 ergeben."

Nummer 7 entfällt

ARTIKEL 6

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „an deren Nennkapital sie seit Beginn des maßgebenden Wirtschaftsjahres ununterbrochen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt ist," durch die Worte „an deren Nennkapital sie mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt ist,

ARTIKEL 6

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

*) *Eine Neufassung des § 36 entfällt, wenn das Einführungsgesetz zur neuen AO vor diesem Gesetz verkündet wird.*

Entwurf

wenn die Beteiligung ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Gewinns maßgebenden Abschlußstichtag besteht und" ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 wird die Verweisung auf „§ 19 a Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes" durch die Verweisung auf „*§ 29* Abs. 1 und 6 des Körperschaftsteuergesetzes" ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Verweisung auf „§ 19 a Abs. 2 bis 4 des Körperschaftsteuergesetzes" durch die Verweisung auf „*§ 29* Abs. 2 bis 4 des Körperschaftsteuergesetzes" ersetzt.

   b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

   „(2) [1] Gewinnanteile, die die ausländische Gesellschaft von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft bezieht, sind mit dem auf den unbeschränkt Steuerpflichtigen entfallenden Teil vom Hinzurechnungsbetrag auszunehmen, wenn der Steuerpflichtige

   1. eine Kapitalgesellschaft, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit oder ein Betrieb einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist und

   2. mindestens zu einem Viertel als an der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt anzusehen ist.

   [2] Satz 1 ist nur anzuwenden, soweit die Beteiligung im Sinne der Nummer 2 ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Gewinns maßgebenden Abschlußstichtag besteht."

4. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden hinter den Worten „Die Vorschriften dieses Gesetzes sind" die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 4" eingefügt.

   b) Hinter Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

   „(4) Die §§ 8, 12 und 13 in der durch das Einführungsgesetz zum Körperschaftsteuerreformgesetz vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) geänderten Fassung sind erstmals anzuwenden

   a) für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 1977,

   b) für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum 1977.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. In § 12 Abs. 2 wird die Verweisung auf „§ 19 a Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes" durch die Verweisung auf „**§ 26** Abs. 1 und 6 des Körperschaftsteuergesetzes" ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Verweisung auf „§ 19 a Abs. 2 bis 4 des Körperschaftsteuergesetzes" durch die Verweisung auf „**§ 26** Abs. 2 bis 4 des Körperschaftsteuergesetzes" ersetzt.

   b) unverändert

4. unverändert

Entwurf

ARTIKEL 7

Änderung des Investitionszulagengesetzes

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 528) *wird wie folgt* geändert:

1. In § 4 b Abs. 1 *wird die Verweisung auf „§ 4* Abs. 1 Ziff. 1 bis 10 des Körperschaftsteuergesetzes" *durch die Verweisung auf „§ 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 des Körperschaftsteuergesetzes" ersetzt.*

2. *In § 8 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1974" durch die Jahreszahl „1976" ersetzt.*

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ARTIKEL 7

Änderung des Investitionszulagengesetzes

In § 4 b Abs. 1 **des** Investitionszulagengesetze**s** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 528), geändert **durch das Gesetz zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes vom 29. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 749), werden hinter den Worten** „§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 10 des Körperschaftsteuergesetzes" **die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1933), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom ... 1976 (Bundesgesetzbl. I S. ...)," eingefügt.**

ARTIKEL 8

Änderung des Bewertungsgesetzes

1. In § 102 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2369), geändert durch das Zuständigkeitslockerungsgesetz vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), werden die Verweisungen auf „§ 19 a Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes" durch die Verweisungen auf *„§ 29* Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes" ersetzt.

2. Die Nummer 1 ist erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens auf den 1. Januar 1977 anzuwenden.

ARTIKEL 8

Änderung des Bewertungsgesetzes

1. In § 102 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2369), geändert durch das Zuständigkeitslockerungsgesetz vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685), werden die Verweisungen auf „§ 19 a Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes" durch die Verweisungen auf „**§ 26** Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes" ersetzt.

2. unverändert

ARTIKEL 9

Änderung des Vermögensteuergesetzes

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Vermögensteuergesetzes in der Fassung vom 17. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. *233),* zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), werden ersetzt:

   a) Die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 Ziff. 7 des Körperschaftsteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 5 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes",

   b) die Verweisung auf „§ 4 a Abs. 1, 3 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 6 Abs. 1, 3 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes",

   c) die Verweisung auf „§ 4 a Abs. 1 oder 5 des Körperschaftsteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 6 Abs. 1 oder 5 des Körperschaftsteuergesetzes",

ARTIKEL 9

Änderung des Vermögensteuergesetzes

1. § 3 Abs. 1 des Vermögensteuergesetzes in der Fassung vom 17. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. **949**), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), **wird wie folgt geändert:**

   a) In Nummer 5 werden ersetzt:

      aa) Die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 Ziff. 7 des Körperschaftsteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 5 Abs. 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes",

      bb) die Verweisung auf „§ 4 a Abs. 1, 3 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 6 Abs. 1, 3 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes",

      cc) die Verweisung auf „§ 4 a Abs. 1 oder 5 des Körperschaftsteuergesetzes" durch die

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Verweisung auf „§ 6 Abs. 1 oder 5 des Körperschaftsteuergesetzes",

d) die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 Ziff. 7 Buchstabe d oder e des Körperschaftsteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d oder e des Körperschaftsteuergesetzes".

dd) die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 Ziff. 7 Buchstabe d oder e des Körperschaftsteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d oder e des Körperschaftsteuergesetzes".

b) In Nummer 13 werden die Worte „zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 469)" durch die Worte „zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091)" ersetzt und hinter dem Klammerzitat „(Bundesgesetzbl. I S. 2141)" die Worte „, zuletzt geändert durch die Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 18. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 967)," eingefügt.

c) In Nummer 14 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Satz angefügt:

„Nummer 13 Satz 2 gilt entsprechend;".

d) In Nummer 16 werden die Worte „zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzblatt I S. 702)" ersetzt durch die Worte „zuletzt geändert durch das Zuständigkeitslockerungsgesetz vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685)".

2. Die Nummer 1 ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1977 anzuwenden.

2. unverändert

ARTIKEL 10

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), zuletzt geändert durch das *Dritte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. Juni 1975* (Bundesgesetzbl. I S. *1509),* wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes)".

ARTIKEL 10

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), zuletzt geändert durch das **Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom** . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) *) wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes)".

*) *Wird das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts nicht vor dem EG KStRG verabschiedet, so muß es heißen „zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091).*

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

ARTIKEL 10 a

Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung

1. § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungsgesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), erhält die folgende Fassung:

   „(3) [1] Die vom Bundesamt für Finanzen aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährten Steuererstattungen und Steuervergütungen werden von den Ländern in dem Verhältnis getragen, in dem sie an dem Aufkommen der betreffenden Steuern beteiligt sind. [2] Kapitalertragsteuer, die das Bundesamt für Finanzen anläßlich der Vergütung von Körperschaftsteuer vereinnahmt hat, steht den Ländern in demselben Verhältnis zu. [3] Für die Aufteilung ist das Aufkommen an den betreffenden Steuern in den einzelnen Ländern maßgebend, das sich ohne Berücksichtigung der in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Steuerbeträge für das Vorjahr ergibt. [4] Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

2. Die Nummer 1 ist erstmals auf Steuererstattungen und Steuervergütungen, die das Bundesamt für Finanzen im Kalenderjahr 1977 gewährt, sowie auf Kapitalertragsteuer, die das Bundesamt im Kalenderjahr 1977 vereinnahmt, anzuwenden.

ARTIKEL 10 b

Änderung des Steueränderungsgesetzes 1969

1. Artikel 8 des Steueränderungsgesetzes 1969 vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211) wird wie folgt geändert:

   a) In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 12 des Körperschaftsteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 10 des Körperschaftsteuergesetzes" ersetzt.

   b) Absatz 3 des § 4 wird gestrichen.

2. Die Nummer 1 ist erstmals auf den Veranlagungszeitraum 1977 anzuwenden.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ARTIKEL 10 c

Änderung des Zerlegungsgesetzes

§ 2 des Zerlegungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 145), geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden

a) die Worte „Ziff. 1 Abs. 2" durch die Worte „Nr. 1" ersetzt;

b) hinter dem Wort „Steuerabzugsbeträge" die Worte „und anzurechnender Körperschaftsteuer" eingefügt.

2. In Absatz 3 werden die Worte „des § 7 a" durch die Worte „der §§ 14, 17 und 18" ersetzt.

ARTIKEL 10 d

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 353) wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) [1] Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz ausschließlich in Berlin (West) haben, ermäßigt sich vorbehaltlich des Satzes 2 die tarifliche Körperschaftsteuer (§ 23 Abs. 1 bis 6 und § 26 Abs. 6 des Körperschaftsteuergesetzes), soweit sie auf Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 entfällt, um 20 vom Hundert und um 3,2 vom Hundert der in dem Einkommen enthaltenen Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23. [2] Die tarifliche Körperschaftsteuer ermäßigt sich insgesamt um 10 vom Hundert für Einkünfte im Sinne des § 23 Nr. 2, soweit die Einkünfte Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes aus Anteilen an Körperschaften oder Personenvereinigungen enthalten, die unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „um 30 vom Hundert oder" die Worte „vorbehaltlich des Satzes 2" eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„[2] Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend."

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
	dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4. In dem neuen Satz 4 werden die Worte „wird die Ermäßigung" durch die Worte „werden die Ermäßigungen" ersetzt.
	2. § 23 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 5 Buchstabe a wird die Verweisung auf „§ 20 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 4, 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 20 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 und Ziff. 6 bis 9 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.
	b) In Nummer 5 Buchstabe b wird die Verweisung auf „§ 20 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes" durch die Verweisung auf „§ 20 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.
	3. In § 24 Abs. 1 werden die Worte „des § 7 a des Körperschaftsteuergesetzes" durch die Worte „der §§ 14, 17 und 18 des Körperschaftsteuergesetzes" ersetzt.
	4. Hinter § 26 wird der folgende neue § 27 eingefügt:
	„§ 27 **Ermittlung der Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaften**
	Für die Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals nach § 30 des Körperschaftsteuergesetzes gilt der durch Anwendung des § 21 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 entstandene Eigenkapitalteil in Höhe von 10 vom Hundert des Gewinns vor Abzug der Körperschaftsteuer als nicht mit Körperschaftsteuer belastet. In derselben Höhe gilt die Tarifbelastung des Restbetrags als erhöht."
ARTIKEL 11 **Außerkrafttreten von Gesetzen und Verordnungen**	**ARTIKEL 11** **Außerkrafttreten von Gesetzen und Verordnungen**
Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:	Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:
1. Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1933), geändert durch *das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975* (Bundesgesetzbl. I S. *3091);*	1. Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1933), geändert durch ... (Bundesgesetzbl. I S. ...);
2. das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1163), geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656);	
3. die Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 270), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 25. November 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2903);	3. unverändert
4. die Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 766);	4. die Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 766), **geändert durch die Verordnung zur Änderung der Kapitalertragsteuer-Durchführungsverordnung vom . . . 1976 (Bundesgesetzbl. I S. . . .), mit der Maßgabe, daß sie noch anzuwenden ist, soweit sich der Beschluß auf die Gewinnverteilung für ein Wirtschaftsjahr bezieht, das vor dem 1. Januar 1977 abgelaufen ist;**
5. die Verordnung über die Befreiung der hamburgischen Testamente von der Körperschaftsteuer vom 12. November 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1359);	5. unverändert
6. die Verordnung über Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Gewerbesteuer der Kartelle und Syndikate vom 20. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 791).	6. unverändert
ARTIKEL 12 **Berlin-Klausel** Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	**ARTIKEL 12** unverändert
ARTIKEL 13 **Inkrafttreten** Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.	**ARTIKEL 13** unverändert